

Stellungnahme

Referentenentwurf: Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)

04. Dezember 2015

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlands-umsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Hintergrund

Der Referentenentwurf des überarbeiteten BGG wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales an Bitkom gesendet und darüber hinaus für die interessierte Öffentlichkeit im Internet zur Kenntnis gegeben. Bitkom bedankt sich für die Möglichkeit der Kommentierung und ist an einer Teilnahme an der geplanten Anhörung am 9.12.2015 interessiert. Bitkom hat die im folgenden aufgeführten Anmerkungen zum Gesetzesentwurf.

Kommentierung

Im Vorfeld des "European Day of Persons with Disabilities" wurde am 2.12.2015 der Entwurf des "European Accessibility Act" (EAA) veröffentlicht. Es ist dringend zu empfehlen, die Überarbeitung des BGG mit dem EAA zu koordinieren, um Inkompatibilitäten zu vermeiden. Gegebenenfalls sollte die Überarbeitung des BGG so lange zurückgestellt werden, bis das EAA verabschiedet ist und die nationale Umsetzung dieser Richtlinie ansteht.

Der Entwurf einer Europäischen Richtlinie zur Web Accessibility liegt seit ca. 2 Jahren vor. Es ist dringend zu empfehlen, die Überarbeitung des BGG mit dieser Richtlinie zu

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Christian Herzog
**Bereichsleiter Technische Regulierung
& IT-Infrastruktur**

T +49 30 27576-270
c.herzog@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Referentenentwurf BGG

Seite 2|3

koordinieren, um Inkompatibilitäten zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf § 12 des vorliegenden BGG-Entwurfs. Gegebenenfalls sollte die Überarbeitung des BGG so lange zurückgestellt werden, bis die genannte EU-Richtlinie verabschiedet ist.

Bitkom würde es sehr begrüßen, wenn das BGG neben dem im § 5 vorgesehenen Mechanismus der Zielvereinbarung auch eine Selbsterklärung der Unternehmen in Bezug auf die Konformität von Produkten und Dienstleistungen zu anerkannten internationalen Standards der Barrierefreiheit als gleichberechtigte Alternative ermöglichen würde. Dies wäre gerade in Bezug auf die derzeit laufende nationale Umsetzung der EU-Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (RL 2014/24/EU) sehr sinnvoll, bei der die Barrierefreiheit auch ein Vergabekriterium ist.

Bitkom empfiehlt dringend eine Harmonisierung des BGG (insb. § 12) mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VergRModG).

Entwurfstext	Anmerkung
<p>§ 1 Absatz (1)</p> <p><i>Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.</i></p> <p><i>Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.</i></p>	<p>Der Text sollte sich näher an der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen orientieren und eher positive Formulierungen enthalten.</p> <p>Ersetze: "Benachteiligungen ... zu verhindern" durch: "Benachteiligungen ... zu vermeiden".</p> <p>Ersetze: "Bedürfnissen" durch: "Anforderungen".</p> <p>Formulierungsvorschlag: <i>„Ziel dieses Gesetzes ist es, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.</i></p> <p><i>Dabei wird den besonderen Anforderungen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen, um Benachteiligungen zu beseitigen und zu vermeiden.“</i></p>
<p>§ 3 Behinderung</p> <p><i>Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.</i></p> <p><i>Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bitkom schlägt folgende textliche Vereinfachung und Korrektur vor: "... die langfristige körperliche, sensorische, seelische oder geistige Beeinträchtigungen haben, ..." 2. Die gegebene Definition von Behinderung weicht von den bisher etablierten gesetzlichen Definitionen ab. Die kontextabhängige Definition "Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren" macht die objektive (d.h. auch technisch eindeutig verifizierbare) Bewertung der Barrierefreiheit z.B. im Umfeld der BITV2.0, aber

Entwurfstext	Anmerkung
	<p>auch im Umfeld von Zielvereinbarungen unmöglich. Diese Definition ist eine sinnvolle Absichtserklärung, aber für eine objektive Bewertung untauglich.</p> <p>3. Der Begriff "umweltbedingte Barrieren" ist irreführend, da mit Umwelt nur die "gestaltete Umgebung" gemeint sein kann.</p> <p>Bitkom schlägt folgende textliche Vereinfachung und Korrektur vor: "... welche sie in Wechselwirkung mit Barrieren, die durch die Einstellung von Menschen oder die gestaltete Umgebung entstehen können, an der..."</p> <p>Es ist nicht eindeutig klar, was mit „einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ gemeint ist. Bitkom empfiehlt daher, die Intention der Formulierung z.B. in der Gesetzesbegründung zu erläutern und bei der technischen Bewertung der Barrierefreiheit auf die o.g. Aspekte zu verzichten.</p>
<p>§ 4 Barrierefreiheit</p> <p><i>Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.</i></p>	<p>Bitkom begrüßt, dass die zielorientierte Definition von Barrierefreiheit aus dem bestehenden BGG beibehalten wird und unterstützt die sinnvolle Erweiterung um den Aspekt der "Auffindbarkeit".</p>
<p>§ 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit</p> <p><i>(1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit eingerichtet.</i> <i>(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2. Sie berät darüber hinaus auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage.</i></p>	<p>Bitkom begrüßt die vorgesehene Einrichtung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit. Aus Sicht der Wirtschaft ist es hilfreich, im Falle von Beratungsbedarf eine zentrale Anlaufstelle mit eindeutigen Ansprechpartnern kontaktieren zu können, die die Anforderungen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und deren Interessensvertretung koordiniert.</p> <p>Bitkom schlägt vor, den Aufgabenbereich (Absatz 2) um folgende Aufgabe (hinter Aufgabe 3) zu ergänzen:</p> <p><i>"4. Koordinierung der Verbände behinderter Menschen, die nach § 15 Absatz 3 anerkannt sind, bei der Vorbereitung (§ 5 Abs. 3) und Verhandlung (§ 5 Abs. 2 und 4) von Zielvereinbarungen mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden der Wirtschaft,"</i></p>